

Start:

Wer versteht schon die unzähligen Richtlinien und Voraussetzungen für die Studienbeihilfe? Und wer hat überhaupt Anspruch und wie lange? Durch all die verschiedenen Richtlinien und Verordnungen durch zublikten ist nicht gerade einfach.

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Informationen, die du bezüglich Studienbeihilfe berücksichtigen musst, zusammengefasst. Bei Fragen steht dir das Sozialreferat der ÖH Medizin zur Verfügung.

Magdalena Mursch
ÖH Medizin Sozialreferentin

VORRAUSETZUNGEN

- Österreichische StaatsbürgerInnen oder gleichgestellte AusländerInnen
- Soziale Bedürftigkeit
- Altergrenze: Studienbeginn vor 30. Lebensjahr, unter bestimmten Umständen bis max. 35. Lebensjahr
- Noch kein abgeschlossenes Studium (Ausnahme Doktoratsstudium nach Diplomstudium)

Österreichische Medizinerunion

Postfach 5
1097 Wien
oemu@oemu.at

Beratungen in der
UV Medizin
AKH, Ebene 6M
Tel. 01-40160-71000

Allgemeine Beratung
Mo 10 - 18 Uhr
Di und Do 10 - 16 Uhr
Mi 9 - 12 Uhr
Fr 9 - 12 Uhr

Bücherbörse
Di und Do 12 - 14 Uhr
Mi 10 - 12 Uhr

Spezialberatung N201
Mo 16 - 18 Uhr

Spezialberatung N203
Di 14 - 16 Uhr (AKH, 6M)

Spezialberatung N090/
PhD/PostDoc
Mo 16 - 18 Uhr

Vorsitz
nach Vereinbarung

Referat für Bildungspolitik
Mo 16 - 18 Uhr

Sozialreferat
Mo 16 - 18 Uhr
Do 12 - 13 Uhr

Referat für
Gleichbehandlungsfragen
Mo 12 - 13 Uhr

Referat für ausländische Studierende
und Internationales
Mo 12 - 14 Uhr

ERASMUS
Mo 12 - 14 Uhr

Sport
Do 14 - 16 Uhr

Komplementärmedizin
Do 12 - 13 Uhr

AMSA
Di 12 - 14 Uhr

SIH
Do 13 - 14 Uhr

Absolventenberatung der
Ärzttekammer
jeden 2. und 4. Do im
Monat
14 - 16 Uhr

Mietrechtsberatung
Termine auf der ÖH Medizin (AKH, Ebene 6M)
erfragen

Beratungszentrum
Vorklinik
Mo - Do 12 - 13 Uhr
Institut für Anatomie
Tel.: 01/4277-69000

Drittelfolder

STUDIEN BEIHILFE N202/N203



ERFOLGSNACHWEIS

- 30 ECTS Punkte (14 SWS) bis Ende der Antragsfrist des 3. Semesters sowohl für n202 als auch für n203
- 15 ECTS Punkte (7 SWS) um eine Rückzahlung auszuschließen
- 12 ECTS Punkte (6 SWS) bis Ende der Antragsfrist des 3. Semesters für n090
- Bei verspätetem Nachweis Rückzahlung!

ANSPRUCHSDAUER

- Für jeden Abschnitt: Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester
- Bei Überschreiten wieder Anspruch wenn Abschnitt abgeschlossen
- Nicht verbrauchte Toleranzsemester können in den nächsten Abschnitt mitgenommen werden
- Bei Studiendauer im 1. Abschnitt von mehr als doppelte Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester nie wieder Anspruch

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER

- Schwangerschaft
- Pflege und Erziehung von Kindern
- Präsenz- oder Zivildienst
- Behinderung
- ÖH Tätigkeit
- Krankheit
- Unvorhergesehenes/unabwendbares Ereignis (dazu gehört die Warteliste!)

- Studium im Ausland
- Überdurchschnittlich umfangreiche und zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeit
- Außergewöhnliche Studienbelastungen

BETRAG

- variiert je nach Studienort und persönlichen Umständen
- Höchstbetrag ist 679 Euro pro Monat unter besonderen Voraussetzungen
- Höchstbetrag ohne besondere Voraussetzungen 475 Euro

STUDIENWECHSEL

- Maximal 2 Mal
- Nicht später als nach 2 Semestern
- Ausnahmen
 - o Studienwechsel durch unabwendbares Ereignis
 - o Anrechnung aller Vorstudienzeiten z.B. Wechsel von Humanmedizin auf Zahnmedizin bzw. Zahnmedizin auf Humanmedizin innerhalb der ersten 4 Semester
- Zu später Studienwechsel wird nicht mehr beachtet, wenn man das neue Studium genauso lange betrieben hat wie das vorherige

ZUVERDIENESTGRENZE

- 8000 Euro pro Kalenderjahr
- Bei Überschreiten entsprechende Rückzahlung!

SELBSTERHALTERSTIPENDIUM

- Für mindesten 4 Jahre (= mind. 7272 Euro Jahreseinkommen) vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe selbst erhalten
- Bundesheer/Zivildienst zählt als Zeit des Selbsterhalts

STUDIENABSCHLUSSSTIPENDIUM

- Studierende in der Studienabschlussphase (übernommenes Diplomarbeitsthema und max. 10 SWS noch zu absolvieren)
- Kein Studienbeihilfenbezug in den letzten 4 Jahren
- Mindestens Halbbeschäftigung (min. 6000 Euro Jahreseinkommen) für die Dauer von 3 Jahren während der letzten 4 Jahre
- Aufgabe der Berufstätigkeit bei Zuerkennung

STUDIENZUSCHUSS

- = Ersatz der Studiengebühren
- Antrag und alle Voraussetzungen wie bei der Studienbeihilfe

SONSTIGE FÖRDERUNGEN

- Fahrtkostenzuschuss
- Versicherungskostenbeitrag
- Kinderbetreuungskostenzuschuss
- Beihilfe für Auslandsstudien
- Mobilitätsstipendium

